



Gemeinde Pilsach

Abstimmungsbekanntmachung

– Bürgerentscheid am 10. Januar 2021 –

1. Am 10. Januar 2021 findet ein Bürgerentscheid „**Stoppt Gewerbegebiet Waldeck bei Laaber an der B299**“ zu folgender Fragestellung statt:

Sind Sie dafür, dass in der Gemeinde Pilsach im Waldeck auf den Flurnummern 554, 554/5, 747/4, 748, 749, 750, 751 und 752 der Gemarkung Laaber und den angrenzenden Grundstücken kein Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen wird?

Die Abstimmung dauert von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. Die Gemeinde Pilsach bildet einen Abstimmungsbezirk.

3. Die Abstimmungsberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung durch Abstimmungsschein

bis spätestens 20.12.2020 (21. Tag vor dem Abstimmungstag)

darüber informiert, in welchem Abstimmungsbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Sie erhalten zusammen mit dem Abstimmungsschein die Unterlagen zur Briefabstimmung. Wer keinen Abstimmungsschein erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit,

bis 28.12.2020 (13. Tag vor dem Abstimmungstag)

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

4. Die Abstimmenden haben ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Urnenabstimmung mitzubringen.

Die abstimmungsberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Abstimmungszettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist und die pandemiebedingten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Auf die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 589), wird hingewiesen (die jeweils aktuell gültige Version ist zur beachten).

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Abstimmungsrecht ausüben

- a) im Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- b) durch Briefabstimmung.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten ohne Antrag Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
- b) ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein sowie die zur Abstimmung nötigen Unterlagen werden jedem/ jeder Wahlberechtigten zugestellt. In den Fällen der Nr. 6 Buchst. a, b können Abstimmungsscheine bis 08.01.2021 (2. Tag vor dem Abstimmungstag), 15:00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. (Bürgerbüro) schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden.
Am Abstimmungstag können in o.g. Fällen bis 15:00 Uhr Abstimmungsscheine beantragt werden.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Abstimmungszettel,
- einen Abstimmungszettelumschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag,
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Abstimmungsberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Abstimmungsberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Gemeindeverwaltung (Briefkasten Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) einzuwerfen.

11. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 14.30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Sitzungssaal), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. zusammen.

12. Kennzeichnung des Stimmzettels

Jede stimmberechtigte Person hat – für jeden Bürgerentscheid – **eine Stimme**.

Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Neumarkt i.d.OPf., den 23.10.2020



Wieser

Abstimmungsleiter